

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/467 DER KOMMISSION****vom 23. März 2022****über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Russlands Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 wirkt sich auf die Landwirte in der Union aus.
- (2) Das Hauptproblem im Handel zwischen der Ukraine und der Union liegt in der Verfügbarkeit von Transportmitteln. Die ukrainischen Flughäfen waren als Erstes von den russischen Angriffen betroffen, und der gesamte gewerbliche Seeverkehr in ukrainischen Häfen wurde ausgesetzt.
- (3) Die Krise wird voraussichtlich schwerwiegende Folgen für die weltweite Versorgung mit Getreide haben, was zu einem weiteren Anstieg der Preise führen wird, der zu den derzeit drastisch steigenden Preisen für Energie und Düngemittel hinzukommt, die die Landwirte in der Union beeinträchtigen.
- (4) Ein zweites Problem besteht darin, dass Erzeugnisse der Union aus logistischen und finanziellen Gründen nicht weiterhin in die Ukraine und möglicherweise auch nicht mehr nach Russland und Belarus ausgeführt werden können, was in einigen Sektoren Handelsstörungen verursacht, die zu Marktungleichgewichten auf dem Binnenmarkt führen würden. Dies würde im Fall von Russland hauptsächlich die Sektoren Wein und Spirituosen, verarbeitete Lebensmittel (einschließlich verarbeitetes Obst und Gemüse), Säuglingsanfangsnahrung und Heimtierfutter, im Fall von Belarus Obst und Gemüse und im Fall der Ukraine tierische Erzeugnisse betreffen.
- (5) Es drohen Marktstörungen, die durch erhebliche Kostensteigerungen und Handelsstörungen verursacht werden, die wirksame und effiziente Maßnahmen erfordern.
- (6) Marktinterventionsmaßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Form von öffentlichen Interventionen, Beihilfen für die private Lagerhaltung oder Marktrücknahmen zur Verfügung stehen, können einen wirksamen Beitrag zur Wiederherstellung eines gewissen Marktgleichgewichts leisten, indem Erzeugnisse vorübergehend oder dauerhaft vom Markt genommen werden; sie sind jedoch nicht geeignet, der drohenden Marktstörung aufgrund von Kostensteigerungen entgegenzuwirken. Während sich der Markt schrittweise an die neuen Gegebenheiten anpassen muss, müssen die Erzeuger in Sektoren unterstützt werden, in denen die Betriebsmittelkosten auf ein nicht tragfähiges Niveau steigen und die Erzeugnisse nicht ihren normalen Absatzmarkt finden können.
- (7) Um effizient und wirksam gegen die drohende Marktstörung vorzugehen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass den von einer solchen Marktstörung betroffenen landwirtschaftlichen Erzeugern in der Union Beihilfen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten einen oder mehrere der betroffenen Sektoren oder Teilsektoren wählen, um die Erzeuger zu unterstützen, die am stärksten unter den Marktstörungen zu leiden haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (8) Es ist daher angezeigt, den Mitgliedstaaten eine Finanzhilfe zu gewähren, um Erzeuger, die Tätigkeiten zur Förderung der Ernährungssicherheit oder zur Beseitigung von Marktungleichgewichten aufnehmen, zu unterstützen. Die den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Beträgen sollten die jeweilige Bedeutung des entsprechenden Mitgliedstaats im Agrarsektor der Union auf der Grundlage der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(\*)</sup> berücksichtigen.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen konzipieren, die zur Ernährungssicherheit beitragen oder Marktungleichgewichte beseitigen. Landwirte sollten für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie zur Verfolgung dieser Ziele eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten aufnehmen: Kreislaufwirtschaft, Nährstoffbewirtschaftung, effiziente Nutzung von Ressourcen sowie umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die Beihilfe über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien verteilen, die dem Ausmaß der Marktstörungen in den verschiedenen Sektoren Rechnung tragen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Landwirte die Endbegünstigten der Beihilfe sind, sowie etwaige Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.
- (11) Da der Betrag für jeden Mitgliedstaat lediglich einen Teil des den Erzeugern in den Agrarsektoren tatsächlich entstandenen Schadens ausgleichen würde, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, diesen Erzeugern unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche nationale Unterstützung zu gewähren. Angesichts des Ausmaßes der derzeitigen Krise kann sich diese zusätzliche nationale Unterstützung ausnahmsweise auf bis zum Doppelten der jeweiligen im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Beträge belaufen.
- (12) Damit die Mitgliedstaaten die Beihilfe mit der zur Behebung der Marktstörung erforderlichen Flexibilität den jeweiligen Umständen entsprechend verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren.
- (13) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Beihilfe sollte als Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt werden, nachdem Mittel aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung übertragen wurden.
- (14) Da die Unionsbeihilfe in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Betrags festgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zugewiesen wird, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich daher, den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu bestimmen. Nach dem in Absatz 2 Buchstabe b des Artikels genannten Grundsatz und den Kriterien in Absatz 5 Buchstabe c des Artikels sollte der maßgebliche Tatbestand der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung sein.
- (15) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden.
- (16) Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten diese der Kommission die konkreten zu treffenden Maßnahmen, die zugrunde gelegten Kriterien, die Gründe für die Verteilung der Beihilfe in verschiedenen Sektoren, die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in den betreffenden Märkten getroffenen Maßnahmen, die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen sowie die Methoden mitteilen, mit denen geprüft werden soll, ob diese Wirkung erreicht wird.
- (17) Der schwierige Zugang zu Betriebsmitteln und die logistischen Probleme, die sich aus einer abrupten Einstellung gewerblicher Lieferungen ergeben, stellen eine unmittelbare Störung des Marktes dar, sodass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um die Situation effizient und wirksam zu bewältigen.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (18) Damit die Erzeuger die Beihilfe sobald wie möglich erhalten, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Sie sollte unter der Bedingung, dass die Übertragung von 350 000 000 EUR von der Reserve auf die Haushaltslinien zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und Rates (\*) erfolgt ist, ab dem Tag der Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission zur Bestätigung der Übertragung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 500 000 000 EUR steht den Mitgliedstaaten zur Verfügung, um Erzeugern in den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Sektoren unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren.
- (2) Die Mitgliedstaaten verwenden die ihnen nach dem Anhang zur Verfügung stehenden Beträge für Maßnahmen gemäß Absatz 3 in Sektoren, die aufgrund höherer Betriebsmittelkosten oder Handelsbeschränkungen von Marktstörungen betroffen sind. Maßnahmen werden auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien getroffen, die dem Ausmaß der Marktstörungen in den unterschiedlichen Sektoren Rechnung tragen, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- (3) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten tragen zur Ernährungssicherheit oder zur Beseitigung von Marktungleichgewichten bei und dienen zur Unterstützung von Landwirten, die zur Verfolgung dieser Ziele eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten aufnehmen:
- a) Kreislaufwirtschaft,
  - b) Nährstoffbewirtschaftung,
  - c) effiziente Nutzung von Ressourcen,
  - d) umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Landwirte nicht direkte Begünstigte der Beihilfezahlungen der Union sind, der wirtschaftliche Nutzen der Unionsbeihilfe in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.
- (5) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund von Zahlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 3 kommen nur dann für eine Unionsbeihilfe in Betracht, wenn diese Zahlungen bis 30. September 2022 getätigt werden.
- (6) Für Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beträge der Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung.
- (7) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können für die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, eine zusätzliche nationale Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 200 % des im Anhang für den einzelnen Mitgliedstaat festgesetzten Betrags gewähren.

(\*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Die Mitgliedstaaten zahlen die zusätzliche Unterstützung bis 30. September 2022.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) umgehend und bis spätestens 30. Juni 2022:
  1. eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen,
  2. die Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Beihilfen festgelegt werden, sowie die Gründe für die Verteilung der Beihilfe in verschiedenen Sektoren,
  3. die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Stabilisierung des Marktes,
  4. die getroffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die beabsichtigte Wirkung erzielt wird,
  5. die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Maßnahmen,
  6. die Höhe der zusätzlichen Unterstützung gemäß Artikel 2;
- b) bis spätestens 15. Mai 2023 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen je Maßnahme, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, Zahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung findet unter der Bedingung Anwendung, dass die Übertragung von 350 000 000 EUR von der Reserve auf die Haushaltslinie zur Finanzierung der Sondermaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und Rates erfolgt ist. Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission zur Bestätigung der Übertragung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2022

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

## Die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Beträge

| Mitgliedstaat | EUR        |
|---------------|------------|
| Belgien       | 6 268 410  |
| Bulgarien     | 10 611 143 |
| Tschechien    | 11 249 937 |
| Dänemark      | 10 389 359 |
| Deutschland   | 60 059 869 |
| Estland       | 2 571 111  |
| Irland        | 15 754 693 |
| Griechenland  | 26 298 105 |
| Spanien       | 64 490 253 |
| Frankreich    | 89 330 157 |
| Kroatien      | 5 354 710  |
| Italien       | 48 116 688 |
| Zypern        | 632 153    |
| Lettland      | 4 235 161  |
| Litauen       | 7 682 787  |
| Luxemburg     | 443 570    |
| Ungarn        | 16 939 316 |
| Malta         | 69 059     |
| Niederlande   | 8 097 139  |
| Österreich    | 8 998 887  |
| Polen         | 44 844 365 |
| Portugal      | 9 105 131  |
| Rumänien      | 25 490 649 |
| Slowenien     | 1 746 390  |
| Slowakei      | 5 239 169  |
| Finnland      | 6 872 674  |
| Schweden      | 9 109 115  |

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich.

► **B** ► **C2 VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 17. Dezember 2013

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ◀

(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

Geändert durch:

|             |   | Amtsblatt |       |            |
|-------------|---|-----------|-------|------------|
|             |   | Nr.       | Seite | Datum      |
| ► <b>M1</b> | Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 | L 347     | 865   | 20.12.2013 |
| ► <b>M2</b> | Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016           | L 135     | 1     | 24.5.2016  |
| ► <b>M3</b> | Delegierte Verordnung (EU) 2016/1166 der Kommission vom 17. Mai 2016                          | L 193     | 17    | 19.7.2016  |
| ► <b>M4</b> | Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. Mai 2016                           | L 202     | 5     | 28.7.2016  |
| ► <b>M5</b> | Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017     | L 350     | 15    | 29.12.2017 |
| ► <b>M6</b> | Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020     | L 437     | 1     | 28.12.2020 |
| ► <b>M7</b> | Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021      | L 435     | 262   | 6.12.2021  |

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 261 (1308/2013)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 130 vom 19.5.2016, S. 18 (1308/2013)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 41 (1308/2013)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12 (1308/2013)

**▼B**

ganzen oder teilweisen Aussetzung der Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

## TEIL IV

**WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN***KAPITEL I***▼C2***Vorschriften für Unternehmen***▼B***Artikel 206***Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Agrarbereich****▼M7**

Sofern in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist, finden gemäß Artikel 42 AEUV die Artikel 101 bis 106 AEUV und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Artikel 207 bis 210a dieser Verordnung auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 AEUV genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

**▼B**

Um das Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union sicherzustellen, arbeiten die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln eng zusammen.

Außerdem veröffentlicht die Kommission gegebenenfalls Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Unternehmen.

*Artikel 207***Relevanter Markt**

Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:

**▼B**

- a) dem sachlich relevanten Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "Produktmarkt" einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden;
- b) dem räumlich relevanten Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck "geografischer Markt" den Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.

**▼M7***Artikel 208***Beherrschende Stellung**

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Lieferanten, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

**▼B***Artikel 209***Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und deren Vereinigungen**

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf die in Artikel 206 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV notwendig sind.

**▼M5**

Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 oder Artikel 161 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch die Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet werden.

**▼B**

Dieser Absatz gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Preisbindung verpflichten oder durch die der Wettbewerb ausgeschlossen wird.

(2) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

▼ M5

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 oder Artikel 161 dieser Verordnung anerkannte Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen.

Die Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

▼ B

In allen nationalen und Unionsverfahren zur Anwendung des Artikels 101 AEUV obliegt die Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV der Partei oder der Behörde, die diesen Vorwurf erhebt. Der Partei, die die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels für sich geltend macht, obliegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind.

*Artikel 210***Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter Branchenverbände**▼ M7

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbänden, die für die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung oder, in Bezug auf die Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak, der Ziele nach Artikel 162 dieser Verordnung notwendig sind, und die nicht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

(2) Anerkannte Branchenverbände können die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit diesem Artikel ersuchen. Die Kommission übermittelt dem ersuchenden Branchenverband innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme.

Stellt die Kommission zu jedweden Zeitpunkt nach der Erarbeitung der Stellungnahme fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, erklärt sie, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV künftig für die betreffende Vereinbarung, den betreffenden Beschluss oder die betreffende aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gilt, und unterrichtet den Branchenverband entsprechend.

Die Kommission kann den Inhalt einer Stellungnahme auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern, vor allem in Fällen, in denen der ersuchende Branchenverband falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

▼ M7

**▼B**

(4) Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht erfolgt, wenn die betreffenden Vereinbarungen, Beschlüsse bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- a) eine wie auch immer geartete Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können;
- b) das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisation gefährden können;
- c) Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der GAP nicht unbedingt erforderlich sind;
- d) die Festsetzung von Preisen oder Quoten umfassen;
- e) zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

**▼M7****▼B**

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

**▼M7***Artikel 210a***Vertikale und horizontale Initiativen für Nachhaltigkeit**

(1) Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, mit diesen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen werden lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die für das Erreichen dieses Standards unerlässlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von mehreren Erzeugern oder von einem oder mehreren Erzeugern und einem oder mehreren Marktteilnehmern auf verschiedenen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels der Lebensmittelversorgungskette, einschließlich des Vertriebs, geschlossen oder getroffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet „Nachhaltigkeitsstandard“ einen Standard, der zu einem oder mehreren der folgenden Ziele beitragen soll:

- a) Umweltziele, einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;
- b) die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Weise, durch die der Einsatz von Pestiziden verringert und die daraus entstehenden Risiken beherrscht oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe in der landwirtschaftlichen Erzeugung verringert werden, und

▼ M7

## c) Tiergesundheit und Tierwohl.

(4) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

(5) Die Kommission gibt bis zum 8. Dezember 2023 Leitlinien für Marktteilnehmer zu den Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels heraus.

(6) Ab dem 8. Dezember 2023 können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit diesem Artikel ersuchen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme.

Stellt die Kommission zu jedwedem Zeitpunkt nach der Erarbeitung der Stellungnahme fest, dass die in den Absätzen 1, 3 und 7 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erklärt sie, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV künftig für die betreffende Vereinbarung, den betreffenden Beschluss oder die betreffende aufeinander abgestimmte Verhaltensweise gilt und unterrichtet entsprechend die Erzeuger.

Die Kommission kann den Inhalt einer Stellungnahme auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

(7) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass in Zukunft eine oder mehrere der Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Absatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie solch einen Beschluss als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, ist der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 und 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über daraus resultierende Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

▼ B*KAPITEL II*▼ C2*Staatliche Beihilfen*▼ B*Artikel 211***Anwendung der Artikel 107 bis 109 AEUV**

(1) Die Artikel 107 bis 109 AEUV finden auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

**▼B**

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nationalen Zahlungen nach Absatz 1 nur Betriebsinhabern zu gewähren, die Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation im Sinne von Artikel 152 sind.

## TEIL V

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## KAPITEL I

**▼C2***Außergewöhnliche Maßnahmen***▼B**

## Abschnitt 1

## Marktstörungen

## Artikel 219

## Maßnahmen gegen Marktstörungen

**▼M7**

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder unpassend sind.

**▼B**

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuwehren, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

**▼M7**

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden, oder diese Maßnahmen können eine vorübergehende freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung darstellen, insbesondere im Falle eines Überangebots.

**▼B**

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

## Abschnitt 2

**▼M7**

**Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen und Pflanzenschädlingen sowie dem Vertrauensverlust der Verbraucher durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und der Pflanzengesundheit**

**▼B***Artikel 220***▼M7**

**Maßnahmen betreffend Tierseuchen und Pflanzenschädlinge und den Vertrauensverlust der Verbraucher durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und der Pflanzengesundheit**

**▼B**

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

**▼M7**

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen ergeben können, und

**▼B**

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

**▼M7**

(-a) Obst und Gemüse;

**▼B**

- a) Rindfleisch;
- b) Milch und Milcherzeugnisse;
- c) Schweinefleisch;

**▼B**

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

**▼M5****▼B**

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

**▼M7***KAPITEL IA***Markttransparenz***Artikel 222a***Marktbeobachtungsstellen der Union**

(1) Die Kommission richtet Marktbeobachtungsstellen der Union ein, um die Transparenz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern, eine Grundlage für Entscheidungen der Marktteilnehmer und der öffentlichen Hand bereitzustellen und die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen zu erleichtern.

(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden.

(3) Die Marktbeobachtungsstellen der Union sorgen für die statistischen Daten und Informationen, die für die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen erforderlich sind, insbesondere über:

- a) Erzeugung, Versorgung und Lagerbestände,
- b) Preise, Kosten und so weit wie möglich Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette,
- c) kurz- und mittelfristige Prognosen der Marktentwicklungen,
- d) Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Union.

Die Marktbeobachtungsstellen der Union fertigen Berichte mit den in Unterabsatz 1 genannten Elementen an.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen und übermitteln sie der Kommission.

▼ M7*Artikel 222b***Berichterstattung der Kommission über Marktentwicklungen**

(1) In ihren Berichten identifizieren die gemäß Artikel 222a eingerichteten Marktbeobachtungsstellen der Union drohende Marktstörungen im Zusammenhang mit erheblichen Preissteigerungen oder -rückgängen auf den Binnen- oder Außenmärkten oder mit anderen Ereignissen oder Umständen mit ähnlichen Auswirkungen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Informationen über die Marktsituation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, über die Ursachen von Marktstörungen und über mögliche als Reaktion auf die Marktstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere in Teil II Titel I Kapitel I sowie in den Artikeln 219, 220, 221 und 222 vorgesehene Maßnahmen, sowie die Begründung für diese Maßnahmen.

▼ B*KAPITEL II*▼ C2*Mitteilungen und Berichte*▼ B*Artikel 223***Mitteilungsanforderungen**

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen, und die Einhaltung der Anforderungen, die in gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkommen festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

▼ M7

Die erhaltenen Angaben können internationalen Organisationen, den Finanzmarktbehörden der Union und nationalen Finanzmarktbehörden und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Die Kommission arbeitet mit den gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 benannten zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammen und tauscht Informationen mit ihnen aus, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu unterstützen.

▼ B

(2) Um die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;



## Fallbericht

8. März 2022

---

### Finanzierungskonzept für eine marktkonforme und faire Risiken- und Lastenverteilung der landwirtschaftlichen Transformationsprozesse für Milcherzeuger

Branche: Milcherzeugung

Aktenzeichen: B2-87/21

Datum der Entscheidung: Vorsitzendenschreiben vom 06. Oktober 2021 und 10. Januar 2022

---

Das Bundeskartellamt sieht das vom Agrardialog Milch vorgestellte Finanzierungskonzept für eine Risiken- und Lastenverteilung der landwirtschaftlichen Transformationsprozesse für Milcherzeuger, das auf einem gemeinschaftlich verbindlich vereinbarten, indexbasierten Preisaufschlags- bzw. Preisstabilisierungsmechanismus beruht, als eine branchenweite Preisabsprache an, die gegen § 1 GWB sowie Art. 101 AEUV verstößt. Nach Auffassung der Milcherzeuger sei das vorgestellte Kompensationsmodell notwendig, da die Milchpreise nicht angemessen und kostendeckend seien. Das rein wirtschaftliche Interesse an einem höheren Einkommensniveau für die Milcherzeuger kann für sich genommen jedoch keine Privilegierung einer Vereinbarung rechtfertigen. Nachhaltigkeitsaspekte spielen bei dem Finanzierungsmodell keine Rolle.

Am Agrardialog Milch sind seitens der Erzeuger Vertreter des BDM Bund Deutscher Milcherzeuger, MEG Milch-Board, Freie Bauern, LsV Land schafft Verbindung und AbL Alternative bäuerliche Landwirtschaft beteiligt. Er hat im September 2021 das Bundeskartellamt kontaktiert, um die Grundzüge einer abgestimmten Risiken- und Lastenverteilung der Milcherzeuger vorzustellen. Zur Erreichung der Ziele beabsichtigte der Agrardialog Milch innerhalb der Wertschöpfungskette für Milch und Milchprodukte, die über den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben werden, längerfristige Lieferverträge mit einem Preisaufschlagsmechanismus für Rohmilch zu versehen. Das Konzept setzte auf eine Rahmenvereinbarung zwischen den Erzeugern, Verarbeitern und dem Handel. Dabei sollten revolvierende Vertragslaufzeiten mit dem Handel von drei Jahren vereinbart werden.

Kernelement des Modells ist eine vereinheitlichte indexbasierte Einführung von Zuschlägen zum individuell ausgehandelten Milch-Grundpreis der Molkereien, die sich an den durchschnittlichen Kosten der Milcherzeugung orientieren. Von entsprechenden Zuschlägen profitierende Milcherzeugnisse sollten im

Handel mit dem Siegel des Agrardialoges Milch für den Endverbraucher kenntlich gemacht werden. Grundlage der Höhe des Zuschlags sollte ein Index auf Basis der Buchführungsabschlüsse repräsentativ ausgewählter spezialisierter Haupterwerbs-Milcherzeugungsbetriebe aus dem EU-Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen bilden. Dabei sollten die indexbasiert ermittelten Kosten der Milcherzeugung anhand der zwischenzeitlich erfolgten bzw. noch erfolgenden jährlichen und quartalsweisen Veröffentlichungen der Indices bindender Bestandteil des vertraglichen Konstrukts zwischen Erzeugern, Molkereien und Lebensmitteleinzelhandel werden, um eine laufende Vertragsanpassung zu gewährleisten. Letztlich handelte es sich dabei um einen gemeinschaftlich vereinbarten durchschnittskostenbasierten Preisaufschlagsmechanismus, der unabhängig von den konkreten Nachfrage- und Preisentwicklungen am Markt greifen und als monetäres Sicherheitsnetz zur Kostendeckung der teilnehmenden Milcherzeuger fungieren sollte.

Zur Verbesserung der Risiken- und Lastenverteilung schlugen die Vertreter der Milcherzeuger eine Rahmenvereinbarung zwischen den Erzeugern, Verarbeitern und dem Handel vor. Der Rahmenvertrag soll durch alle am Agrardialog beteiligten Parteien unterschrieben, verbindlich umgesetzt und auf dieser Grundlage die Milch vermarktet werden. Diese durch den geplanten Rahmenvertrag bewirkte abgestimmte Einführung eines verbindlichen indexbasierten Preisaufschlagsmechanismus entlang der Wertschöpfungskette stellt ein koordiniertes Verhalten im Sinne des § 1 GWB sowie Art. 101 AEUV durch eine Vereinbarung der Teilnehmer dar. Der geplante Rahmenvertrag sah Vertragslaufzeiten mit dem Handel von drei Jahren vor, wobei von einer revolvierenden Verlängerung der Verträge ausgegangen wurde. Kernbestandteil des Lösungsvorschlages war die indexbasierte Ermittlung von Zuschlägen zum Milch-Grundpreis der Molkereien. Im vorliegenden Fall kommt durch die Verträge zwischen den Molkereien und den teilnehmenden Erzeugern im Wege eines Sternvertrages eine horizontale Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Milcherzeugern sowie den Molkereien zustande. Dabei stellt der von den Milcherzeugern geplante koordinierte verbindliche indexbasierte Preisaufschlagsmechanismus den klassischen Fall einer bezweckten Beschränkung des Preiswettbewerbs dar. Vorliegend geht es gerade um eine den Preiswettbewerb dämpfende Breitenwirkung entlang der Wertschöpfungskette, sodass von einer weiten Marktabdeckung des angedachten Rahmenvertrages auszugehen ist.

Absprachen können nach § 2 Abs. 1 GWB bzw. sowie Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt werden, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässliche Beschränkungen oder Möglichkeiten zur Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auferlegt werden. Allerdings führt der verbindliche indexbasierte Preisaufschlagsmechanismus nach Einschätzung des Bundeskartellamtes zu keiner Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, da eine solche einen produktions- oder beschaffungsbezogenen Effizienzgewinn ver-

langt. Der Mechanismus orientiert sich allein an der kostenseitigen Unterdeckung der Milcherzeuger, ohne einen direkten Bezug zu dadurch möglicherweise erreichten produktionsseitigen Effizienzsteigerungen herzustellen oder auch nur einzufordern. Durch den Vorschlag würden die Kosten für die Abnehmer gerade erhöht, ohne dass die Verbraucher durch objektive Verbesserungen der Produktqualität einen Ausgleich erhalten.

Auch eine Ausnahme vom Kartellverbot durch den neu eingeführten Artikel 210a GMO ist in diesem Fall nicht gegeben. Dieser wurde im Rahmen der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) durch die seit dem 7. Dezember 2021 geltende Verordnung (EU) 2021/2117 eingefügt. Danach findet Artikel 101 Abs. 1 AEUV keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder den Handel damit beziehen und darauf abzielen, einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anzuwenden, als er durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, mit diesen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen werden lediglich Wettbewerbsbeschränkungen auferlegt, die für das Erreichen dieses Standards unerlässlich sind.

Durch den geplanten Rahmenvertrag wird jedoch weder unmittelbar noch mittelbar ein höherer Nachhaltigkeitsstandard im Sinne des Art. 210a Abs. 3 GMO n.F. angestrebt. Ein höheres Einkommen für die Erzeuger von Milch leistet als solches keinen unmittelbaren Beitrag zum Schutz der Umwelt, zur Verringerung des Pestizideinsatzes oder zum Tierwohl. Der geplante Rahmenvertrag stellt überhaupt keinen hinreichenden Zusammenhang zu einem höheren Nachhaltigkeitsstandard her. Er ist allein auf den kommerziellen Aspekt gerichtet, die finanziellen Härten eines wirtschaftlichen Transformationsprozesses abzufedern. Solche allgemeinen (sozial-)politischen Ziele finden im Rahmen des Art. 210a GMO keine Berücksichtigung.



## Fallbericht

8. März 2022

---

### Fortentwicklung und Einführung des Kompensationsmodells der Initiative Tierwohl (ITW) im Bereich Rindfleisch

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Branche:                | Fleischwirtschaft                           |
| Aktenzeichen:           | B2-72/14                                    |
| Datum der Entscheidung: | Vorsitzendenschreiben vom 14. Dezember 2021 |

---

Das Bundeskartellamt hat die von der Initiative Tierwohl („ITW“) intendierte Fortentwicklung des Kompensationsmodells zu einer Finanzierung der Tierwohlmehrkosten mit erhöhten marktlichen Elementen im Bereich Rindfleisch freigegeben, jedoch gleichzeitig verdeutlicht, dass der einheitlich vereinbarte Tierwohlaufpreis insgesamt nicht als dauerhafte Branchenlösung in Betracht kommt.

Die ITW ist eine deutsche Brancheninitiative, mit der sich Vertreter aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam für mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung einsetzen. Kernelement der ITW ist die Zahlung eines Aufschlages (sogenanntes „Tierwohlgeld“) pro verkauftem Kilogramm Schweine- bzw. Geflügelfleisch als finanzieller Zuschuss für die teilnehmenden Tierhalter, die bestimmte Tierwohl-Kriterien aus einem vorgegebenen Katalog umsetzen.

#### **Bisheriger Verfahrensgang:**

Das Bundeskartellamt ist bereits seit 2014 mit der ITW befasst und hat die jeweils dreijährigen Programmphasen bisher toleriert. Im Januar 2020 wurde das Bundeskartellamt darüber informiert, dass die ITW insgesamt vom ursprünglichen Fondsmodell, welches ein einheitlich vereinbartes Programmentgelt seitens des Lebensmitteleinzelhandels pro Kilogramm Fleisch und Auszahlung an die Erzeuger durch die ITW ohne Nämlichkeit beinhaltet, Abstand nimmt. Die sogenannte Nämlichkeit bezeichnet die Nachverfolgbarkeit und Kennzeichnung des nach Tierwohlkriterien erzeugten Fleisches gegenüber dem Verbraucher. Ab 2020 wurde auf einen einheitlichen durch die teilnehmenden Schlachtbetriebe an die Erzeuger zu zahlenden Preisaufschlag samt Nämlichkeit in der damals laufenden Programmphase umgestellt. Im Unterschied zum ursprünglichen Fondsmodell erhält der Landwirt von den Schlachtunternehmen ledig-

lich eine Vergütung für tatsächlich bezogenes Fleisch mit dem ITW-Siegel, auch wenn tatsächlich mehr Tiere nach ITW-Kriterien von ihm gehalten wurden. Die Bestimmung der Höhe des ITW-Aufpreises erfolgt nach der Berechnung eines Expertengremiums ausgehend vom Mehraufwand durch die Einhaltung der ITW-Kriterien für einen durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Die ITW hat keinen Einfluss auf den Aufschlag, den der Lebensmitteleinzelhandel für ITW-Ware an seinen Lieferanten zahlt. Die Höhe dieses Aufschlages wird individuell zwischen dem Lebensmitteleinzelhandel und den Schlachtbetrieben verhandelt und vereinbart. Zudem sei geplant, die Anzahl der teilnehmenden Betriebe zu verdoppeln. Dies sollte zu einer erheblichen Ausweitung der Marktabdeckung führen.

Im Jahr 2021 hat die ITW das Bundeskartellamt erneut konsultiert. Anlässlich der Planungen für die Projektphase ab dem Jahr 2024 sollte die Einführung des Modells auch im Bereich der Rindermast ab dem Jahr 2022 geprüft werden.

#### **Projektbeschreibung:**

Konkret plant die ITW, ein Preisaufschlagsmodell für mehr Tierwohl auch in der Rindermast ab Februar 2022 anlaufen zu lassen, sodass sich die Landwirte ab diesem Zeitpunkt für die Initiative anmelden können. Der Schlachtbetrieb zahlt dann den Rindermästern einen durch die ITW Rind festgesetzten Preisaufschlag für das abgenommene Rindfleisch, das nach den ITW-Kriterien produziert und entsprechend gekennzeichnet wird. Der teilnehmende Lebensmitteleinzelhandel zahlt an die Schlachtbetriebe wiederum einen Preisaufschlag für ITW-Ware, auf dessen konkrete Höhe die ITW keinen Einfluss hat. Zur Umsetzung dieses Marktmodells wird eine Nämlichkeit ab der Mast der Rinder gewährleistet.

#### **Marktabdeckung der ITW:**

Die aktuelle Marktabdeckung der ITW lässt sich am Beispiel Schweinefleisch skizzieren. Jährlich werden ca. 20 Mio. Mastschweine nach den ITW-Kriterien erzeugt; dies entspricht nach Auskunft der ITW einem Anteil von 40 Prozent der jährlich insgesamt erzeugten Mastschweine. Betrachtet man nur den Lebensmitteleinzelhandel, hat ITW-Fleisch eine sehr hohe Marktabdeckung. Beispielsweise handelt es sich bei ca. 80 bis 90 Prozent des im Lebensmitteleinzelhandel angebotenen Schweine-Frischfleisches um ITW-Ware. Demgegenüber ist der Anteil von ITW-Fleisch an dem im Lebensmitteleinzelhandel vertriebenen marinierten und verarbeiteten Fleisch geringer, wobei es auch im Markt für verarbeitetes Fleisch sukzessive zu einer größeren Marktabdeckung von ITW-Produkten kommt. Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass sich die ITW im Bereich Geflügel und Schwein bereits zum Branchenstandard für den Lebensmitteleinzelhandel entwickelt hat, während Labels mit höherwertigen Tierwohlanforderungen eine geringere Bedeutung haben.

### **Wettbewerbliche Dimension:**

Durch die Teilnahme am ITW-System in der aktuellen Ausgestaltung verpflichten sich die Schlachtbetriebe, einen bestimmten verpflichtenden einheitlichen Betrag pro Kilo verkauften Fleisches für die Förderung bestimmter Tierwohl-Standards an die Erzeuger zu zahlen. Dieser verbindliche Tierwohlaufpreis stellt bereits ein koordiniertes Verhalten im Sinne des § 1 GWB/Art. 101 Abs. 1 AEUV durch eine Vereinbarung der teilnehmenden Erzeuger und deren Abnehmer dar. Die teilnehmenden Handelsunternehmen sind in Bezug auf die Berücksichtigung und Weitergabe des Tierwohlaufpreises nicht gebunden. Ihnen steht es frei, ob und in welcher Höhe sie die höheren Beschaffungskosten an die Endkunden weitergeben.

Allerdings stimmen sie auf der Beschaffungsseite den höheren Kosten durch den Tierwohlaufpreis beim Bezug von Geflügel-, Schweine- und demnächst Rindfleisch von den Schlachtunternehmen zu. Vorliegend handelt es sich bereits beim Rahmenvertrag zwischen den an der ITW Beteiligten um eine horizontale, aber auch vertikale Vereinbarung entlang der Wertschöpfungskette. Durch die koordinierten Verträge mit den Schlachtunternehmen und den Handelsunternehmen kommt eine Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Erzeugern und deren direkten Abnehmern zustande.

Ein koordinierter verbindlicher Preisaufschlagsmechanismus zwischen Schlachtbetrieben und Erzeugern durch eine horizontale Absprache stellt üblicherweise den klassischen Fall einer Kernbeschränkung des Preis- und Geheimwettbewerbs dar. Auf Handelsebene kann die verpflichtende, aber nicht mehr vereinheitlichte Erhöhung der Beschaffungskosten zudem mittelbar zu negativen Auswirkungen auf den Markt für den Absatz von Fleisch des Lebensmitteleinzelhandels an den Endkunden führen, da Kostenbestandteile in die Preiskalkulation einfließen und diese erhöhten Kosten zu höheren Endverbraucherpreisen führen können. Nach Einschätzung des Bundeskartellamts war jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der ITW ursprünglich um ein Pionierprojekt im Tierwohlbereich handelte. Am Markt sind eine Vielzahl von Tierwohllabeln tätig, die sich qualitativ stark unterscheiden, wobei die Unterschiede für den Verbraucher nur schwer zu erfassen sind – was wiederum der praktischen Bedeutung von Tierwohllabeln lange abträglich war. Deshalb hat das Bundeskartellamt in der Einführungsphase des ITW-Systems im Rahmen des Aufgreifermessens berücksichtigt, dass die rasche Etablierung eines Tierwohllabels mit hohem Bekanntheitsgrad aus Sicht von Verbraucher und Erzeugern vorteilhaft ist und das Tierwohl zu fördern vermag.

Im Lichte der vorstehenden wettbewerblichen Würdigung sprechen zahlreiche Gesichtspunkte für eine erneute temporäre Tolerierung der geplanten Weiterentwicklung der ITW. Hierzu zählen beispielsweise die bereits 2017 erfolgte Verbesserung der Verbrauchertransparenz, die in der Vergangenheit bewirkten

Verbesserungen des Tierwohlstandards sowie der vom Bundeskartellamt geforderte Übergang vom Fondsmodell auf ein Nämlichkeitsmodell mit mehr marktlichen Elementen, der entsprechend auch umgesetzt wurde.

Gleichzeitig hat das Bundeskartellamt jedoch klargestellt, dass der einheitlich vereinbarte Tierwohlaufpreis in seiner jetzigen Form insgesamt nicht als dauerhafte Branchenlösung in Betracht kommt und die Teilnahme an der ITW für Tierhalter, Schlachtbetriebe und LEH-Unternehmen nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich freiwillig sein muss. Die von der ITW bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen müssen unter Berücksichtigung der sich wandelnden Rahmenbedingungen stets aufs Neue auf ihre Un-erlässlichkeit überprüft werden. Die Einführungsphase der ITW ist bereits weitgehend abgeschlossen. Einzelne punktuelle Elemente einer stärker marktlich ausgerichteten Honorierung der Tierwohlkosten sind derzeit von der ITW bereits geplant. Für die nächste Projektphase ab dem Jahr 2024 sollte die ITW daher konzeptionell weiterentwickelt werden, um eine insgesamt möglichst marktliche Honorierung der Tierwohlkosten zu ermöglichen. Die ITW soll dem Bundeskartellamt zeitnah ein Konzept vorlegen, in welchem erläutert wird, wie eine solche marktliche Honorierung der Tierwohlkosten ab der Projektphase 2024 ermöglicht werden kann.

Das Bundeskartellamt wird dann auch die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des Art. 210a GMO auf die ITW intensiver prüfen.